

Bündnis Entwicklung Hilft • Schöneberger Ufer 61 • 10785 Berlin

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Schöneberger Ufer 61
10785 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (0) 30-278 77 390
Fax +49 (0) 30-278 77 399

www.entwicklung-hilft.de
kontakt@entwicklung-hilft.de

IBAN: DE29 100 20 5000 100 20 5000
Bank für Sozialwirtschaft

Ihre Zuwendernummer: 946627

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Bündnis Entwicklung Hilft • Schöneberger Ufer 61 • 10785 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:	Herrn Roland Beer Beinsteiner Str. 51 71394 Kernen
-------------------------------------	---

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 200,00	- in Buchstaben - zwei null null	Tag der Zuwendung: 06.04.2020
---	-------------------------------------	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aachen Stadt StNr 201/5906/4022, vom 12.08.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015-2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO verwendet wird.

10785 Berlin, 27.04.2020

Wolf Christian Ramm

Wolf Christian Ramm
Vorsitzender des Vorstands

Angelika Böhling

Angelika Böhling
Schatzmeisterin

Mit Schreiben des Finanzamtes Aachen-Innenstadt vom 13.04.2005 wurde die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen genehmigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).